

08.06.18

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung

A Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Es ist verboten,

1. Tiere der in Anlage 1 Teil A genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere zu besitzen,
2. Tiere der in Anlage 1 Teil B genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere gewerbsmäßig anzukaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
3. Tiere der in Anlage 1 Teil C genannten Arten
 - a) über Nummer 2 hinaus sonst zu erwerben, über sie die tatsächliche Gewalt auszuüben oder sonst zu verwenden,
 - b) abzugeben, zum Verkauf anzubieten, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen,
 - c) für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern,soweit die Handlung nicht bereits nach Nummer 1 oder Nummer 2 verboten ist.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist § 5a wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 sind die Wörter „verkauft, kauft oder tauscht“ durch die Wörter „ankauft, verkauft oder tauscht“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 sind die Wörter „oder in Besitz nimmt“ zu streichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a sind in § 6 Nummer 1 die Wörter „erwirbt, be- oder verarbeitet oder“ durch die Wörter „sonst erwirbt,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut der Verbote sollte sich eng an den Wortlaut und die Reihenfolge in der Ermächtigung des § 36 Absatz 1 BJagdG halten.

Ferner sind in Nummer 1 und in Nummer 3 Buchstabe a jeweils die Handlung „in Besitz nehmen“ sowie in Nummer 3 Buchstabe a die Handlung „be- oder verarbeiten“ zu streichen, weil sie in der Ermächtigung nicht enthalten sind. Im Übrigen ist das „in Besitz nehmen“ vom Begriff „besitzen“ umfasst. Die Begriffe „in Besitz nehmen“ und „be- oder verarbeiten“ sind darüber hinaus auch in der Richtlinie 2008/99/EG nicht enthalten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nummer 1 ist dem § 2 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in Nummer 2 in § 5a Absatz 1 und 2 und in Nummer 3 Buchstabe a in § 6 Nummer 1 nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Der Wortlaut entspricht der derzeit geltenden Fassung von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswildschutzverordnung. Der Wortlaut sollte auch zukünftig zur Klarstellung beibehalten werden, dass das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unberührt bleibt. Dadurch kann gegebenenfalls in der Praxis auftretenden Rechtsunsicherheiten vorgebeugt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „nach dem 8. November 1985“ zu ersetzen.

Begründung:

Da der Wortlaut des § 2 Absatz 2 in der gegenwärtigen Änderungsverordnung neu gefasst wird, bezieht sich der Begriff „Inkrafttreten dieser Verordnung“ auf die anstehende Änderungsverordnung. Ursprünglich bezog sich dieser Text aber auf das Inkrafttreten der Verordnung in der Ursprungsfassung (9. November 1985). Auf diese Weise würde die Legalisierung in der Zeit vom 9. November 1985 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Änderungsverordnung verlorengehen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „vor Inkrafttreten dieser Verordnung“ sind durch die Wörter „vor dem 9. November 1985“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes“ sind zu streichen.
- c) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
„Dasselbe gilt im Beitrittsgebiet für den Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990.“

Begründung:

Da der Wortlaut des § 2 Absatz 3 in der gegenwärtigen Änderungsverordnung neu gefasst wird, bezieht sich der Begriff „Inkrafttreten dieser Verordnung“ auf die anstehende Änderungsverordnung. Ursprünglich bezog sich dieser Text aber auf das Inkrafttreten der Verordnung in der Ursprungsfassung (9. November 1985). Auf diese Weise würden die Beschränkungen der Bundeswildschutzverordnung in der Zeit vom 9. November 1985 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Änderungsverordnung verloren gehen.

Die Angabe „im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes“ war in der Ursprungsfassung gewählt worden, weil das Bundesjagdgesetz nicht für das Land Berlin galt. Diese Problematik hat sich inzwischen erledigt. Darüber hinaus bedarf es einer Regelung für im Beitrittsgebiet vor der Wiedervereinigung legal erworbener Tiere.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere der in Anlage 2 genannten Arten und der Art Wachtel, die in der Gefangenschaft gezüchtet wurden und nicht herrenlos geworden sind.“

Begründung:

Wenn gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 die in der Anlage 2 aufgeführten Arten besessen und gewerbsmäßig gehandelt werden dürfen, gibt es keinen Grund, den Katalog in Absatz 4 zu verkürzen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „der Arten Habicht,“ das Wort „Sperber,“ eingefügt.“

Begründung:

Die Einfügung ermöglicht Inhabern eines Falknerjagdscheins die Haltung des Sperbers. Damit wird der alten Tradition des Einsatzes des Sperbers im Rahmen der Beizjagd Rechnung getragen.

B
Entschlieung

Die Kanadagans (*branta canadensis*) zhlt zu den hufigsten Arten weltweit, sie ist gelistet in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelrichtlinie) und somit im gesamten Geltungsbereich jagdbar. Ihre Bejagung ist in Deutschland erwunscht, da sie die Brutgelegenheiten heimischer Arten mindert. Die Abschusszahlen in einzelnen Revieren sind daher so hoch, dass eine Eigenverwertung hufig nicht mehr mglich ist. Der Verkauf dieser Art ist deshalb zuzulassen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei der Kommission dafur einzusetzen, die Kanadagans (*Branta canadensis* mit Ausnahme der *Branta canadensis leucopareia*) in den Anhang III Teil A der Vogelrichtlinie aufzunehmen.

Da der Handel mit der seltenen „*Branta canadensis leucopareia*“ abschlieend in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geregelt ist, ist sie von der Zulassung auszunehmen.